

Zur Definition der Schuld

Von Rechtsanwalt WALTER HENNIG, Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte im Bezirk Halle

Die in der „Neuen Justiz“ geführte Diskussion über die Schuld ist für die praktische Arbeit der Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte von großer Bedeutung und hat daher auch reges Interesse gefunden. Die nachstehenden Ausführungen, in denen lediglich eine Frage — die Definition der Schuld — behandelt wird, sollen ein Beitrag zur Klärung der aufgeworfenen Fragen sein.

M. Benjamin schlägt in seiner Erwiderung auf Lekschas' Ausführungen (NJ 1955 S. 687 ff.) folgende Definition der Schuld vor:

„Die Schuld ist die psychische Einstellung des Verbrechens zu seinem verbrecherischen Verhalten und dessen Folgen.“¹⁾

Dieser Vorschlag weist auf eine wesentliche Lücke in der Schulddefinition von Lekschas hin.

Eine Definition der Schuld muß ungeachtet ihres abstrakten Charakters vollständig sein. Sie muß alle abstrakten Merkmale, die bei jeder konkreten verbrecherischen Handlung vorliegen, erfassen. Keineswegs darf sie ein Merkmal, auch wenn es als selbstverständlich angesehen wird, unbeachtet lassen und dessen Feststellung der Schlußfolgerung überlassen. Nur wenn der Schuldbegriff vollständig ist, kann er den Praktiker in seiner Arbeit richtig anleiten und ein Mittel der allseitigen, klassenmäßigen Qualifizierung der verbrecherischen Handlung sein.

Bei der strafrechtlichen Qualifizierung einer jeden verbrecherischen Handlung ist es unbedingt erforderlich, gerade die Einstellung des Verbrechens zu den jeweiligen konkreten strafrechtlich geschützten Klassenverhältnissen exakt herauszuarbeiten. Nur so kann die verbrecherische Handlung strafrechtlich richtig qualifiziert werden.

Wyschinski schreibt bei der Charakterisierung der Schuld in der Strafsache Sementschuk folgendes:

„Sementschuk waren die Interessen und Aufgaben des sozialistischen Aufbaus der Insel so fremd, wie sie nur einem Feind sein können. Sementschuk dachte so: ‚Soll meinewegen alles in Trümmer gehen, mögen meinewegen diese Eskimos, denen von Natur aus bestimmt ist, verfaultes Fleisch zu fressen, aussterben!‘ Das ist Sementschuks ideologische Einstellung! Und im Einklang mit dieser Einstellung handelte er, indem er festen Kurs auf ein gefühlsrohes Verhältnis zu den Leuten nahm; das Ergebnis waren Hunger, Krankheiten und Tod.“²⁾

Die Einstellung Sementschuks kennzeichnet Wyschinski hier nicht allgemein als feindlich, sondern er bestimmt ganz konkret den Gegenstand, auf den sie sich bezieht: auf die Eskimos und ihre Lebensbedingungen. Aus dieser konkreten Bezogenheit heraus qualifiziert er sie näher und stellt dann fest, daß sie gegen die sowjetische Nationalitätenpolitik gerichtet und somit der sozialistischen Gesellschaftsordnung gegenüber feindlich ist. Die richtige Erkenntnis der konkreten Bezogenheit der Einstellung des Verbrechens zu ganz bestimmten strafrechtlich geschützten Klassenverhältnissen ist also für die richtige strafrechtliche Qualifizierung der verbrecherischen Handlung von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung.

Ihre Bedeutung für die richtige strafrechtliche Qualifizierung der verbrecherischen Handlung verlangt daher, daß sie unmittelbar in die Schulddefinition aufgenommen wird. Nur so wird der Praktiker immer wieder darauf hingewiesen, die Untersuchung bei jeder verbrecherischen Handlung auch besonders in dieser Richtung zu führen; nur so kann die Schulddefinition der richtigen Anleitung dienen.

Lekschas selbst negiert diese konkrete Bezogenheit auch nicht³⁾. Man kann ihm aber nicht beipflichten,

wenn er schreibt, der Begriff Einstellung sage gleichzeitig darüber etwas aus, „daß es sich hier um eine psychische Beziehung handelt, nämlich um eine Beziehung zu unserer gesellschaftlichen Realität“, zu den strafrechtlich geschützten Klassenverhältnissen.

Lekschas geht m. E. davon aus, daß die Charakterisierung der Schuld als „einer unserer Arbeiter- und Bauern-Macht gefährlichen, vom moralischen und politischen Standpunkt der Arbeiter und Bauern verwerflichen, rechtswidrigen und strafbaren Einstellung“⁴⁾ genügt und daß hierdurch die konkrete Bezogenheit der Einstellung ausreichend charakterisiert wird; er schlußfolgert sie aus den erwähnten vier Eigenschaften.

Abgesehen davon, daß man — wie bereits oben geführt — die Feststellung dieses wichtigen Merkmals nicht der Schlußfolgerung überlassen darf, ist die von Lekschas angewandte Methode sowohl in der Aufstellung der Schulddefinition als auch in ihrer Anleitung für die Praxis nicht richtig.

Um eine Handlung als verbrecherische, die Einstellung, die den Verbrecher zu seinem verbrecherischen Verhalten bestimmt hat, als „eine unserer Arbeiter- und Bauern-Macht gefährliche, vom moralischen und politischen Standpunkt der Arbeiter und Bauern verwerfliche, rechtswidrige und strafbare“ zu qualifizieren, muß man sich zunächst darüber klar sein, wogegen sich diese Einstellung richtet, was ihr Gegenstand ist, und muß dann diesen Gegenstand in seiner gesellschaftlichen Bedeutung entsprechend der jeweiligen Klassenkampfsituation untersuchen.

In der Betrachtungsweise muß also die konkrete Bezogenheit der Einstellung an erster Stelle stehen, und dann erst können die vier Eigenschaften folgen. Dies muß auch in der Schulddefinition selbst zum Ausdruck kommen. Auf keinen Fall darf die konkrete Bezogenheit der Einstellung in der Schulddefinition ganz fehlen. Die von Lekschas gegebene Definition der Schuld bedarf also einer Ergänzung.

M. Benjamin kann man jedoch nicht beipflichten, insoweit er schreibt, Lekschas begehe einen Grundfehler, wenn er die Schuld als gesellschaftsgefährlich, moralisch-politisch verwerflich, rechtswidrig und strafbar charakterisiert. Die Ausführungen von Lekschas — sowohl in seiner Schrift als auch in seinem Artikel in der „Neuen Justiz“ sind m. E. klar und überzeugend.

M. Benjamin wendet sich dagegen, daß die beiden Elemente, subjektive Seite und objektive Seite des Verbrechens, also isoliert betrachtete Teile eines Ganzen die gleichen Eigenschaften aufweisen wie die verbrecherische Handlung selbst. Er wendet sich dagegen, daß die Schuld als gesellschaftsgefährlich, moralisch-politisch verwerflich, rechtswidrig und strafbar charakterisiert wird.

Obwohl M. Benjamin das Verbrechen als eine Einheit von subjektiven und objektiven Elementen charakterisiert, ist er in seiner Betrachtungsweise nicht konsequent und betrachtet die Schuld in ihrer Isolierung nicht mehr als Teil eines Ganzen, sondern losgelöst vom Ganzen. Dies führt aber zu unhaltbaren Ergebnissen. M. Benjamin schreibt:

„Das Verbrechen ist eine dialektische Einheit von subjektiven und objektiven Elementen, und nur als solche Einheit verfügt es über die Gesamtheit der charakteristischen Merkmale der verbrecherischen Handlung (Gesellschaftsgefährlichkeit und, daraus resultierend, moralisch-politische Verwerflichkeit, Strafrechtswidrigkeit und Strafbarkeit).“⁵⁾

Gegen diese Auffassung ist nichts einzuwenden; sie berechtigt jedoch nicht zu den weiteren Schlußfolgerungen.

¹⁾ M. Benjamin, NJ 1956 S. 16 (rechte Sp.).

²⁾ A. J. Wyschinski, Gerichtsreden, Dietz Verlag, Berlin 1951, S. 328.

³⁾ Lekschas, NJ 1955 S. 689 (linke Sp.).

⁴⁾ Lekschas, „Die Schuld als subjektive Seite der verbrecherischen Handlung“, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1955, S. 8.

⁵⁾ M. Benjamin, NJ 1956 S. 16 (linke Sp.).